



STATUTEN

Volleyball Neuenkirch

gegründet am 19. Mai 2001

(als Nachfolgeverein des KTV Neuenkirch)

Änderung genehmigt durch die Vereinsversammlung
Vom 15. Juni 2023

12. Januar 2001
Auflösung des KTV Neuenkirch

8. Januar 1993
Gründung der vier Riegen:

- Aktivriege
- Frauenriege
- Korbballriege
- Volleyballriege

Fusion: 19. Dezember 1975

Kath. Frauenturngruppe, Neuenkirch

3. Juni 1948: Gründung des KTV Neuenkirch

1. Name und Sitz

Volleyball Neuenkirch, nachfolgend auch VB Neuenkirch genannt, ist ein Verein nach Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Neuenkirch.

2. Zweck

- **Ausrichtung:**
VB Neuenkirch bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Angebote im Breiten- und im Wettkampfsport. Er fördert Volleyball für die Jugend.
Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Die Gemeinschaft im Verein wird gefördert.
- **Ethik:**
VB Neuenkirch setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. VB Neuenkirch anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic sowie die «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» (siehe volleyball.ch) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.
- **Doping**
Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten.

3. Zugehörigkeit

VB Neuenkirch ist Mitglied von Swiss Volley sowie von Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI)

4. Mitglieder

4.1. Eintritt

Die Mitglieder werden an der Generalversammlung offiziell in den Verein aufgenommen. Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

4.2. Mitgliederkategorien

.VB Neuenkirch umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Jugendmitglied:**
Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- **Aktivmitglieder:**
Zu dieser Mitgliederkategorie zählen alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem Sie 16 Jahre alt werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

- **Passivmitglieder:**
Zu dieser Mitgliederkategorie zählen alle Mitglieder, die nicht mehr aktiv Volleyball spielen oder eine Tätigkeit als Trainer/Trainerin ausführen, jedoch weiterhin am Vereinsleben teilhaben möchten. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den VB Neuenkirch. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.

4.3. Beendigung/Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Präsidentin, den Präsidenten möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

4.4. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Vereinsstatuten zuwiderhandelt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzt oder den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

4.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- **Rechte:**
 - alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt
 - Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
 - Jede/r Stimmberechtigte kann Anträge stellen
- **Pflichten**
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, sowie aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und Helfereinsätze wahrzunehmen
 - Jedes Mitglied entrichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder sind davon befreit
 - Jedes Mitglied ist für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen selbst versichert.

4.6. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.

5. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Gemeindebeitrag
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Gönnerbeiträgen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

6. Organe

Die Organe von VB Neuenkirch sind:

- die Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan
- der Vorstand
- die Revisoren

7. Generalversammlung

7.1 Aufbau Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und findet jährlich statt. Die Versammlung wird vom Präsidenten, von der Präsidentin, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ihr obliegen folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes (alle zwei Jahre, ungerade Kalenderjahre)
- Wahl der Revisorinnen, der Revisoren (alle zwei Jahre, ungerade Kalenderjahre)
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

7.2. Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit der Traktandenliste versandt werden. Der Vorstand oder 1/5 aller Stimmberechtigten können verlangen, dass eine (ausserordentliche) Generalversammlung einberufen wird.

7.3. Beschlussfindung

In Wahl- und Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Statutenrevisionen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin, einem Präsidenten wobei auch ein Co-Präsidium möglich ist. Der Vorstand wird von vier bis sechs weiteren Mitgliedern ergänzt. Er konstituiert sich selbst. Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr des Vorstandes notwendig.

8.2. Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn gegen Aussen und überwacht die Einhaltung der Statuten. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zugeteilten Aufgaben gemäss dem aktuellen Pflichtheft. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen bilden.

8.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

8.4. Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin, der Präsident zeichnet zusammen mit einem Mitglied kollektiv. Für den Zahlungsverkehr zeichnet gegenüber Banken und Post die Kassiererin, der Kassier einzeln. Belege von über Fr. 2000.- sind durch die Präsidentin, den Präsidenten zu visieren.

9. Revisoren

Die Revisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und Bilanz des Vereines sowie allfällige Fonds und Spezialkassen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

10. Organisation und Haftung

10.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

10.2. Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsmögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Auflösung: Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 15 Mitglieder das Weiterbestehen des Vereines verlangen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Wird innert fünf Jahren kein neuer Verein im Sinne des Volleyball Neuenkirch gegründet, geht das Vermögen in den Besitz der Einwohnergemeinde Neuenkirch über.

12. Anhang

Die vier neuen Vereine des ehemaligen KTV NEUENKIRCH verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit gemäss Anhang.

13. Inkrafttretung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 15. Juni 2023 in Kraft.

Neuenkirch, 15. Juni 2023

Die Präsidentin
Lisa Eberle

Die Aktuarin
Vanessa Schüpbach

Anhang:

Gemeinsame Reglemente und Vereinbarungen der vier Selbstständigen Vereine die auch dem ehemaligen KTV Neuenkirch entstanden sind.

Koordinationsitzung:

- Die vier Vereinspräsidenten/Innen nehmen an der Koordinationsitzung teil.
- Einer der Präsidenten/Innen übernimmt turnusgemäss für mindestens 1 Jahr das Amt des Koordinators.
- Der Koordinator beruft jährlich mindestens eine Koordinationsitzung mit den Vereinspräsidenten ein.
- Der Koordinator ist Ansprechpartner für die Spezialkommissionen (z.B. OK Chlausen, Lotto etc.) und ruft bei Bedarf eine Koordinationsitzung ein.
- Abstimmungen finden demokratisch statt, Stichentscheid hat der Koordinator.
- Statutenrevisionen, Vereinsauflösungen, Riegen-Neugründungen gehören in die Selbstbestimmung der einzelnen Vereine.

Lotto:

- Die vier Vereine: KTV-SV Neuenkirch, KTV Frauen, Volleyball Neuenkirch, Korbballriege Neuenkirch organisieren jährlich ein Lotto.
- Die vier Vereine delegieren je zwei Mitglieder in die Spezialkommission.
- Die Spezialkommission konstituiert sich selbst.
- Jeder Verein stellt einen gleichen Anteil von Helfern zu Verfügung. Ein Verein kann zu Gunsten der anderen Vereine Helferkontingente abgeben.
- Die Helfereinsätze für Chlausen und Lotto werden als eine Einheit betrachtet. Der Gewinn des Chlausens und des Lotto werden im Verhältnis zu den Helfereinsätzen verteilt. Ein allfälliger Verlust des Lottos wird gleichmässig auf die Vereine abgewälzt.
- Die Abrechnung wird von zwei Revisoren aus zwei verschiedenen Vereinen geprüft.

Chlausen:

- Die vier Vereine sind gewillt, die Tradition des Chlausens aufrechtzuerhalten und verpflichten sich, mitzuhelfen. Bei der Gründung einer allfälligen Chlausengesellschaft steht es den Vereinen frei, beizutreten.
- Jeder Verein stellt einen gleichen Anteil von Helfern zur Verfügung. Ein Verein kann zugunsten der anderen Vereine Helferkontingente abgeben.
- Die Helfereinsätze für Chlausen und Lotto werden als eine Einheit betrachtet. Der Gewinn des Chlausens und der Lottos werden im Verhältnis zu den Helfereinsätzen verteilt.

Archiv:

- Die Verwaltung des Archivs ist Sache des Archivars.
- Jeder Verein kann über das Archiv verfügen, wobei vor Gebrauch Rücksprache mit dem Archivar zu nehmen ist.
- Die Schlüssel für die Archivschränke verwaltet der Archivar.
- Die im Beisein des Archivars entnommenen Dokumente oder Gegenstände sind nach Gebrauch unverzüglich wieder zu archivieren.

-Wenn Dokumente für Vereinsanlässe gebraucht werden (GV, Rückblicke etc.) sind sie zu kopieren. Es dürfen keine Originaldokumente überschrieben werden und für längere Zeit im Umlauf bleiben.

-Der Archivar wird von den Koordinationsmitgliedern gewählt. Wenn sich niemand zur Verfügung stellt, wird das Amt turnusgemäss von einem der Vereine übernommen. -Jeder Verein übernimmt die Eigenverantwortung für sein Archiv.

Fahne:

-Die Verwaltung der Fahne ist Sache des Fähnrichs.

-Die Fahne soll Sinn und Zweck in allen vier Vereinen wie bis anhin beibehalten. (Hochzeiten, Empfänge, Trauerfeierlichkeiten, Turnfeste, gemeinsame Anlässe etc.)

-Jeder Verein kann über die Fahne verfügen, wobei vor Gebrauch Rücksprache mit dem Fähnrich zu nehmen ist.

-Beim Einsatz ist die Fahne stets behutsam und mit Sorgfaltspflicht zu behandeln.

-Die Fahne ist nach jedem Gebrauch unverzüglich wieder in den Fahnenkasten zurückzubringen.

-Bei Beschädigung der Fahne haftet jeder Verein selber.

-Jeder Verein ist verantwortlich, für seine Anlässe eine Fahndelegation zu stellen.

-Für vereinsübergreifende Anlässe ist der Fähnrich verantwortlich, eine Delegation zu stellen.

-Der Fähnrich wird von den Koordinationsmitgliedern gewählt. Wenn sich niemand zur Verfügung stellt, wird das Amt turnusgemäss von einem der Vereine übernommen. Der Kilbianlass kann von einem Verein übernommen werden. Andernfalls wird in Zukunft darauf verzichtet und das Kilbi-OK davon in Kenntnis gesetzt.

Genehmigt an den Gründungsversammlungen der vier Vereine im Jahr 2001.

KTV Frauenriege	Volley KTV Neuenkirch	KTV-SV Neuenkirch	Korbballriege Neuenkirch
Präsidentin	Präsidentin	Präsident	Präsident
Wüst Conny	Tschuppert Heidi	Vogel Moritz	Zumbühl Andreas